

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Stadt Steinau an der Straße**

vom 24. Oktober 2001

in der Fassung der Siebten Nachtragssatzung vom 03. Februar 2016

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße am 23. Oktober 2001<sup>1)</sup> folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 75.000,-- EURO im Einzelfall,
  5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
  6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000,--EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000,-- EURO im Einzelfall,
  8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 100.000,-- EURO im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 500.000,-- EURO im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 500.000,-- EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall.
  11. Außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 1.500 € im Teilergebnishaushalt und 15.000 € im Teilfinanzhaushalt sind als unerheblich anzusehen und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Die Berichtspflicht

---

<sup>1)</sup> Die Angabe bezieht sich auf die Ursprungssatzung vom 24. Oktober 2001

nach § 114 g HGO bleibt dann unberührt. Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt hiervon unberührt. <sup>2)</sup>

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

### **§ 1 a <sup>3)</sup>** **Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Steinau an der Straße finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

### **§ 2 <sup>4)</sup>** **Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf **31** festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

### **§ 3 <sup>5)</sup>** **Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen oder Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen oder Stadträte beträgt **6**.

### **§ 4** **Ortsbeirat**

- (1) Für die Stadtteile werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die jeweiligen Ortsbezirke umfassen das Gebiet der jeweiligen Stadtteile.

---

<sup>2)</sup> § 1 Abs. 3 in der Fassung der Dritten Nachtragssatzung vom 03. März 2010, in Kraft seit 10.04.2010

<sup>3)</sup> § 1 a in der Fassung der Ersten Nachtragssatzung vom 13. Juli 2005, in Kraft seit 09.08.2005.

<sup>4)</sup> § 2 in der Fassung der Sechsten Nachtragssatzung vom 09. Februar 2015, in Kraft ab 01. April 2016

<sup>5)</sup> § 3 in der Fassung der Sechsten Nachtragssatzung vom 09. Februar 2015, in Kraft ab 01. April 2016

(3) Der Ortsbeirat besteht:

im Stadtteil Steinau – Innenstadt aus	9 Mitgliedern
im Stadtteil Ulmbach aus	7 Mitgliedern
im Stadtteil Bellings aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Hintersteinau aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Marborn aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Marjoß aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Seidenroth aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Uerzell aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Neustall aus	3 Mitgliedern
im Stadtteil Rabenstein aus	3 Mitgliedern
im Stadtteil Rebsdorf aus	3 Mitgliedern
im Stadtteil Sarrod aus	3 Mitgliedern

### § 5<sup>6) 7)</sup>

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße unter [www.steinau.de](http://www.steinau.de) im Sinne von § 5 a der Hessischen Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise bereitgestellt. Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wird in den Kinzigtal-Nachrichten nachrichtlich hingewiesen.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in den Kinzigtal-Nachrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

<b>Stadtteil</b>	<b>Bekanntmachungstafel an Straße/Platz</b>
1. Stadtteil Steinau – Innenstadt	Brüder-Grimm-Straße 47
2. Stadtteil Ulmbach	Hauptstraße / Ecke Oberdorfstraße (Dorfplatz)
3. Stadtteil Bellings	Ecke Buchstraße / Hohenzeller Weg
4. Stadtteil Hintersteinau	Wilhelm-Bode-Straße

<sup>6)</sup> § 5 Abs. 1 in der Fassung der Fünften Nachtragssatzung vom 16. Oktober 2012, in Kraft seit 17.10.2012

<sup>7)</sup> § 5 Abs. 3 in der Fassung der Siebten Nachtragssatzung vom 03. Februar 2016, in Kraft seit 01.03.2016

5.	Stadtteil Marborn	Ecke Romsthaler Straße / Junkersgartenweg
6.	Stadtteil Marjoß	Ecke Bad Orber Straße / Distelbachstraße
7.	Stadtteil Seidenroth	Hauptstraße (Bushaltestelle)
8.	Stadtteil Uerzell	Dorfstraße (Altes Feuerwehrgeräte- haus)
9.	Stadtteil Neustall	Fleschenbacher Straße (Bushalte- stelle)
10.	Stadtteil Rabenstein	Mehrzweckgebäude (keine Straßenbezeichnung)
11.	Stadtteil Rebsdorf	Radmühler Straße (Feuerwehrgerätehaus)
12.	Stadtteil Sarrod	Junkerweg (Wiegehaus)

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in den Kinzigtal-Nachrichten im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt Steinau an der Straße handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierforum einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

## **§ 6**

### ***Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung***

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
  - Stadtverordnete = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Stadträtin oder Stadtrat = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
  - Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates (mit dem Namen des jeweiligen Stadtteils)
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher des Stadtteils
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 7<sup>8)</sup>**  
***Inkrafttreten***

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 18. Juni 1993 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße,  
den 24. Oktober 2001

gez.  
Bürgermeister

---

<sup>8)</sup> Die Angabe bezieht sich auf die Ursprungssatzung vom 24. Oktober 2001